Satzung des SPD-Ortsvereins Hainburg Stand 2009

(geändert auf der Jahreshauptversammlung am 5. März 2009)

Präambel

Um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit dieser Satzung zu wahren, wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet. Soweit die folgenden Inhalte geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Tätigkeitsgebiet

- 1. Der Ortsverein umfasst den Bereich der Gemeinde Hainburg.
- 2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Hainburg. Sein Sitz ist Hainburg.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller wohnt.
- 2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.
- 3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Unterbezirksvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig.
- 4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- 5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Unterbezirksvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Bezirksvorstandes zulässig.
- 6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.
- 7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.
- 8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.
- 9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach dem Organisationsstatut der SPD und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.

§ 4 Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Unterbezirksparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

- 1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.
- 2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Unterbezirksparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer und wählt eine Versammlungsleitung. Während eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- 5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.
- 9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das bei der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt wird. Auf ein Verlesen kann verzichtet werden, wenn das Protokoll bereits verschickt wurde.

§ 6 Vorstand

- Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein.
 Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins.
- 2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden.
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer)
 - dessen Stellvertreter (stellv. Kassierer),
 - dem Schriftführer,
 - dessen Stellvertreter (stellv. Schriftführer),
 - dem Pressesprecher

- den weiteren Mitgliedern (Beisitzern mit Stimmrecht), deren Anzahl die Mitgliederversammlung bestimmt. Nach Möglichkeit sollen mindestens 3 und höchstens 7 Beisitzer gewählt werden.
- 3. Der stellv. Kassierer und/oder der stellv. Schriftführer können vom Vorstand aus dem Kreis der Beisitzer bestimmt werden.
- 4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.
- 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, darunter der Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, anwesend sind.
- 7. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich für alle Mitglieder des Ortsvereins offen, der Vorstand kann zusätzlich Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen.
- 8. Mitglieder des SPD-Ortsvereins mit folgenden Funktionen sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht:
 - Gemeindevertreter-Vorsitzende oder Stellvertreter
 - Bürgermeister
 - Beigeordnete
 - Ausschussvorsitzende
 - Fraktionsvorsitzende oder Stellvertreter
 - Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften
 - Ehrenvorsitzende
- Der Vorstand bereitet die Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl vor. Die endgültige Kandidatenliste für die Kommunalwahl wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 10. Über jede Sitzung des Vorstandes wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt und verteilt, welches in der nachfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen ist.
- 11. Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, die auch für Nichtmitglieder offen sind.
 - Den Ausschüssen/Arbeitskreisen muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

- der Vorsitzende,
- die stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassierer,
- der stellvertretende Kassierer,
- der Schriftführer.
- der stellvertretende Schriftführer,
- der Pressesprecher,
- die weiteren Mitglieder (Beisitzer).
- 2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten zu beachten.
- 3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

- Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren gewählt.
 Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.
- 2. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
- 3. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

- 1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Mitgliederentscheide richten sich nach dem Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hessen-Süd und der Satzung des Unterbezirks Kreis Offenbach in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt am 23.11.1993 geänderte Satzung des SPD-Ortsvereins Hainburg außer Kraft.

Hainburg, den 05.03.2009

gez. Josef Tornedde (Vorsitzender)